

gemeinsam
& regional
für
Ebersbach



allgäu  DSL

gemeinsam
& regional

Ausbau Nahwärme /Glasfaser Ebersbach

Liebe Ebersbacherinnen und Ebersbacher,

Für den Ortsteil Ebersbach gehen die vor Ort ansässige ZG Energie GmbH aus Ebersbach und die AllgäuDSL aus Oy-Mittelberg gemeinsame Wege und verlegen im Gemeindebereich zusammen neue Infrastruktur.

Das bedeutet für Sie einerseits die Möglichkeit auf nachhaltige Energie, sowie zukunftssichere Internet- und Telekommunikationsleistungen - bei gleichzeitig verhältnismäßig geringem Aufwand bzw. Kosten!

Die Planungen für die gemeinsame Maßnahme laufen bereits auf Hochtouren und wir stehen ab sofort für Fragen rund um beide Themen für Sie sehr gerne zur Verfügung.

Zum Thema Fernwärme und anstehenden Tiefbaumaßnahmen stehen Ihnen Werner Gropper und Markus Zindath der ZG Energie GmbH zur Verfügung.

Fragen rund um das Thema Glasfaser und die damit verbundenen Möglichkeiten beantworten Ihnen gerne Matthias Marquardt und Marcus Ters von AllgäuDSL.

Die Kontaktdaten der einzelnen Ansprechpartner können Sie der beigelegten Visitenkarte entnehmen oder schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an egersbach@allgaeudsl.de mit Ihrem Anliegen/Fragen rund um diese Maßnahme und der richtige Ansprechpartner setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

Auf unserer Homepage www.allgaeudsl.de/egersbach stehen zusätzlich Informationen, zukünftig auch aktuelle Projektdaten sowie ein Kontaktformular für Sie bereit.

Sprechen Sie uns an. Wir sind gerne auch vor Ort für Sie da.

Ihr Projekt Team

allgäu  DSL

 Energie GmbH
EBERSBACH

gemeinsam
& regional

Ausbau Nahwärme / Glasfaser Ebersbach

Welche Bereiche werden ausgebaut?

- Kernort Ebersbach
- Alle Adressen möglich, welche einen Fernwärmeanschluß erhalten.

Welche Vorteile entstehen für Sie durch den gemeinsamen Ausbau?

- Geringere Kosten durch Kombination der Ausbauten
- Geringere Beeinträchtigung durch einmalige Baumaßnahme
- Regionale Partnerschaft

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

- Durch den gemeinschaftlichen Ausbau gelingt es uns die einmaligen Erschließungskosten im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen gering zu halten.
- Diese werden sich für Sie in dem Bereich von 2500 € bis 3500 € belaufen.
- Die endgültige Höhe ist von der Beteiligung am Ausbauprojekt abhängig. Je mehr Eigentümer sich für die Kombination aus Fernwärme und Glasfaser entscheiden, desto geringer fällt hier die Einmalgebühr aus.

Warum sollten Sie sich für Glasfaser entscheiden?

- Zukunftssicher durch neueste Technik
- Leitungsstarke Tarife für alle Bedürfnisse egal ob Arbeit, Schule oder Privat
- Bandbreiten bis 1 Gigabit möglich
- Wertsteigerung der Immobilie
- Weniger Störungsanfällig als bisher vorhandene Kupferleitungstechnik

Weitere Informationen auf der Rückseite

gemeinsam
& regional

Ausbau Nahwärme /Glasfaser Ebersbach

Warum sollte ich mich für Fernwärme entscheiden?

- Fernwärme ist komfortabel, die Wärme kommt ins Haus. Kein Aufwand mehr.
- Platzersparnis, Öltanks, Gastanks oder sonstige Lagerräume für Brennstoffe werden nicht mehr benötigt.
- Keine potentielle Brandgefahr durch Öl oder Gastanks.
- Keine Wartungskosten. Die Kosten für Wartungen wie bei Öl-, Gas-, Holz- oder Pelletsheizungen entfallen.
- Regionale Wertschöpfung, Hackschnitzel werden aus der Region bezogen.
- Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, keine CO2 Steuer
- Klimafreundlich
- Gesicherte Wärmelieferung. Wärme aus zwei Biogasanlagen und zwei Hackschnitzelheizungen.
- Einfache Bedienung
- Fairer Preis durch Preisindex des Statistischen Bundesamtes (z.B. Wärmepreisberechnung 2020 mit Faktor 0,82)

Wärmepreisberechnungsbeispiel:

Grundpreis 54€ pro KW Anschlussleistung / Arbeitspreis 5 Cent pro KW abgenommener Wärme
Preisanpassungsklausel 2020 bei 0,82

Ohne Pufferspeicher

Hausanschluss 15 KW Anschlussleistung / 20.000 KW Wärmeverbrauch.

15 KW Anschlusswert x 54€/KW = 810 €/Jahr > Anpassungsklausel 2020 bei 0,82

$0,82 \times 0,05 \text{ €/KW} = 0,041 \text{ €/KW}$

$20.000 \text{ KW Wärme} \times 0,041 \text{ €/KW} = 820 \text{ €/Jahr}$

Jährliche netto Kosten 1630 €/Jahr

Mit Pufferspeicher.

Hausanschluss 10 KW Anschlussleistung / 20.000 KW Wärmeverbrauch.

10 KW Anschlusswert x 54€/KW = 540 €/Jahr > Anpassungsklausel 2020 bei 0,82

$0,82 \times 0,05 \text{ €/KW} = 0,041 \text{ €/KW}$

$20.000 \text{ KW Wärme} \times 0,05 \text{ €/KW} = 820 \text{ €/Jahr}$

Jährliche netto Kosten 1360€/Jahr

Durch einen Pufferspeicher kann der Anschlusswert abgesenkt werden, dadurch sinken die jährlichen Kosten.



*gemeinsam
& regional*



allgäu  DSL

Weitere Infos www.allgaeudsl.de/ebersbach

Matthias Marquardt
0174 2995999

Marcus Ters
0151 57672590

allgäu  DSL

Fragen per Mail an
egersbach@allgaeudsl.de

Markus Zindath
0163 6971991

Werner Gropper
0172 8473321

 Energie GmbH
EBERSBACH

Antragsteller

Anrede	_____	Telefon	_____
Vorname	_____	Mobiltelefon	_____
Name	_____	E-Mail	_____
Zusatz	_____	Geburtsdatum	_____
Straße, Nr	_____	Persönliches Kennwort	_____
PLZ, Ort	_____	Wunschtermin	_____

SEPA Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die Amisol GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) Ich/wir mein/unsere Kreditinstitut an, die von der Amisol GmbH auf mein/unsere Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

(Angabe des Namen nur bei abweichendem Kontoinhaber)

Name	_____
IBAN	_____
BIC	_____
Ort, Datum	_____
Unterschrift	_____

Tarife

- | | | | |
|---|---------|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Tarif G3 - Internet und Telefon
Download: 30.000 Kbit/s - Upload: 5.000 Kbit/s | 34,95 € | <input type="checkbox"/> Tarif G20 - Internet und Telefon
Download: 200.000 Kbit/s - Upload: 40.000 Kbit/s | 49,95 € |
| <input type="checkbox"/> Tarif G5 - Internet und Telefon
Download: 50.000 Kbit/s - Upload: 10.000 Kbit/s | 39,95 € | <input type="checkbox"/> Tarif G30 - Internet und Telefon
Download: 300.000 Kbit/s - Upload: 100.000 Kbit/s | 54,95 € |
| <input type="checkbox"/> Tarif G10 - Internet und Telefon
Download: 100.000 Kbit/s - Upload: 25.000 Kbit/s | 44,95 € | | |

Zusätzlich ist in allen Tarifen enthalten unbegrenztes Datenvolumen / Telefonanschluss inkl. 3 Rufnummern / Telefonieflatrate ins deutsche Festnetz
 Anderweitige Gespräche wie z.B. Mobilfunk und Auslandsgespräche werden anhand der aktuellen Preisliste abgerechnet. Diese ist unter www.allgaeudsl.de/preislisteprivat veröffentlicht.

Rechnungsversand

- Elektronischer Rechnungsversand (kostenfrei) Rechnung per Post (1,95 € brutto mtl.)

Die Vertragslaufzeit aller genannten Tarife beträgt jeweils 24 Monate ab Anlusstermin. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragende schriftlich gekündigt wird.

Anschlusskosten

Baukostenzuschuss 0,00 € Einmalige Einrichtungsgebühr 74,95 €

Hardware

- | | | | | | |
|--|----------|--|----------|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Fritz!Box 7590
WLAN/DECT/Analog- u. ISDN
Telefonanschluss | 194,95 € | <input type="checkbox"/> Fritz!Box 7530
WLAN/DECT/Analog Telefonanschluss | 124,95 € | <input type="checkbox"/> Fritz!Box 4040
Reines WLAN Gerät | 79,95 € |
|--|----------|--|----------|--|---------|

*Alle Preise gültig inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz
 * Die Vertragslaufzeit aller genannten Tarife beträgt jeweils 24 Monate ab Anlusstermin. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist mit 3 Monaten zum Vertragende schriftlich gekündigt wird.
 * Die Weiteren auf Seite 3 und 4 abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages; der Vertrag kommt erst mit Bestätigung der Amisol GmbH über die Durchführbarkeit zustande. Diese erfolgt per E-Mail oder per Post.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Amisol GmbH als Vertragspartner, die ihr erteilten Personen -und vertragsbezogenen Daten (Kontaktaten, sowie Daten über den Vertrag und dessen Abwicklung) im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an die Vertragsabwicklung eingebundenen Unternehmen, u.a. Telekommunikationsdienstleister, Schufa, etc. überträgt.

Ich/Wir habe(n) beide Seiten des Vertrages in aktueller Fassung erhalten, zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit dem Inhalt einverstanden.

Ort, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Gemäß Widerrufsrecht BGB §356 bestätige ich (Auftraggeber), dass ich vor Vertragsabschluss entsprechend EGBGB Artikel 246a §1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 unterrichtet wurde.

Ort, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Anbieterwechselauftrag

Daten beim bisherigen Anbieter

Name/Firma _____

Straße, Nr. _____

Vorname/Ansprechpartner _____

PLZ, Ort _____

Rufnummernmitnahme

Alle Rufnummern meines Anschlusses mitnehmen

Nur bestimmte Rufnummern mitnehmen

Rufnummer 1 _____

Rufnummer 4 _____

Rufnummer 2 _____

Rufnummer 5 _____

Rufnummer 3 _____

Rufnummer 6 _____

Telefonanlagen

Durchwahl Rufnummer _____

Nummernblock von - bis _____

vorheriger Anbieter

Kündigung beim aktuellen Anbieter

Hiermit kündige ich meinen Vertrag mit der/den nachfolgend genannten Rufnummer(n) zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei meinem unten genannten Anbieter.

Anbieter _____

bereits gekündigt zum _____

Vorwahl _____

Laufzeit-/Vertragsende _____

Rufnummer _____

Kündigungsfrist _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Telefonbucheintrag

Aufnahme in öffentliche Telekommunikationsverzeichnisse

Meine/unsere Daten sollen in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom aufgenommen werden. Ich/wir erklären uns hiermit mit der Weitergabe meiner/unsere Daten zu diesem Zweck an die Deutsche Telekom einverstanden

Verzeichnisart

Ich/wir wünschen die Aufnahme meiner/unsere Daten in

gedruckte Telefonbuch

Telefonauskunft (nur Rufnummer)

elektronische Auskunftsmedien (Onlinesuchen)

Telefonauskunft (erweitert)

Ich widerspreche der Inverssuche

Ich/wir erklären uns damit einverstanden, dass die betreffenden Daten auf Anfrage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Telefonbuchverlagen, Auskunftsbetreibern und Telefongesellschaften für die jeweils freigegebene Auskunftsart zur Verfügung gestellt werden.

Daten, die in das Kommunikationsverzeichnis eingetragen werden

Firma _____

Zusatz _____

Titel _____

Straße, Nr. _____

Vorname _____

PLZ, Ort _____

Name _____

Rufnummer _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Sie haben weitere Fragen zu AllgäuDSL oder zu den Unterlagen?!

Rufen Sie uns einfach an 08365 7914000.

Gerne helfen wir Ihnen persönlich weiter.

Den ausgefüllten Antrag schicken Sie uns gerne einfach per Post/Mail oder Fax.

Post: Amisol GmbH / AllgäuDSL, Gewerbepark 15
87466 Oy-Mittelberg

E-Mail: info@allgaeudsl.de

Fax: 08365 7914010

Erschliessungskosten Fernwärme/Glasfaser Ausbauprojekt Ebersbach

Grundstückseigentümer

Anrede	_____	E-Mail	_____
Vorname	_____	Straße, Nr.	_____
Name	_____	PLZ, Ort	_____
Telefon	_____	Zusatz / Flurstück	_____
Mobil	_____		

Erschliessungskosten

Baukostenzuschuss für die Herstellung von:

- Fernwärmeanschluss gemäß separat Angebotener Leistung
- Glasfaseranschluss

Ich wurde Seitens der ZG Energie GmbH, welches den gemeinschaftlichen Ausbau von Fernwärme und Glasfaser durchführt darauf hingewiesen, das sich die Erschliessungskosten für eine Anbindung an das geplante Fernwärme und/ oder Glasfasernetz, zwischen 2500,- € und 3500,- € brutto belaufen.

Die endgültige Höhe der Erschliessungskosten wird seitens des Auftragnehmers dem Eigentümer rechtzeitig, vor Fertigstellung der Baumaßnahme mitgeteilt. Die letztendliche Höhe des Baukostenzuschusses hängt von der Beteiligungsquote aller im Erschließungsgebiet befindlichen Haushalte ab.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Übernahme von maximal 3.500,- € brutto Baukostenzuschuss. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, die Erschließung zu genannten Kosten ausführen zu können und ein höherer Baukostenzuschuss verlangen hat der Auftraggeber das Recht von diesem Vertrag, sowie entsprechender Versorgungsverträge zurück zu treten. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keinerlei zusätzliche Kosten.

Durch die Übernahme des Baukostenzuschuss erlangt der Auftraggeber keinerlei Eigentumsrechte an der erstellten Infrastruktur. Das Eigentumsrecht obliegt dem Fernwärmenetz-Betreiber (ZG Energie GmbH), sowie Glasfasernetz-Betreiber (Amisol GmbH).

Rückmeldung erforderlich bis zum 30.04.2021

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (amisol GmbH, Gewerbepark 15, 87466 Oy-Mittelberg Telefax 0049-8365-7914010 / Mail info@allgaeudsl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür ein Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Nach Eingang eines solchen Widerrufs, werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

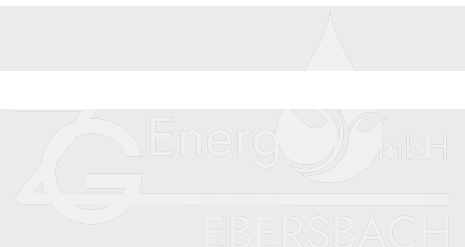
Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Haben Sie verlangt, dass die Versorgung mit Internet während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum _____ Unterschrift Auftraggeber _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Auftragnehmer _____

ZG Energie GmbH, Christler 2, 87634 Obergünzburg



**ZG Energie GmbH
Christler 2
87634 Obergünzburg OT Ebersbach**

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen **ZG Energie GmbH,**

Vertreten durch Werner Gropper und Markus Zindath

- nachstehend „Betreiber“ genannt -

und

- nachstehend "Abnehmer" genannt -

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Der Betreiber übernimmt die Versorgung des Anwesens in Ebersbach,

- **Flst. Nr. Gemarkung Ebersbach**
Gebäude an der

mit Nahwärme.

II. Umfang der Versorgung/ Entgelte/Abschlagszahlungen

Der Abnehmer bestellt eine Anschlussleistung von **kW**.

Wird vom Abnehmer eine höhere Leistung bezogen, so wird der Grundpreis für die tatsächlich angeforderte Leistung rückwirkend berechnet.

Der Kunde hat das Wärmeentgelt nach der Anlage " Entgelte für den Bezug von Nahwärme aus dem Nahwärmenetz Betreiber für das Gebäude an der " in der jeweils neuesten Fassung zu entrichten.

Auf den voraussichtlichen Endbetrag der Rechnung sind vom Abnehmer im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu entrichten.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig.

Bemessungsgrundlage für die vom Betreiber festzusetzenden Abschlagszahlungen sind der anteilige Grundpreis sowie der anteilige Arbeitspreis im Vorjahreszeitraum. Bei fehlendem Vergleichszeitraum ist für den Arbeitspreis der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Abnehmer heran zu ziehen.

Die Rechnungsadresse lautet:

III. Bedarfsdeckung

Soll eine Leistungserhöhung erfolgen, muss dies vom Abnehmer mindestens 8 Wochen vorher beim Betreiber angemeldet werden. Der Abnehmer kann eine Anpassung der Leistung auf eigene Kosten verlangen.

Erfolgt eine Erhöhung des Anschlusswertes, so wird der erhöhte Grundpreis ab dem 1. des folgenden Monats berechnet.

IV. Anschluss/Kostentragung

Der Betreiber trägt die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und der Übergabestation. Die Kosten für den sekundärseitigen Anschluss an der Gebäudeheizverteilung trägt der Abnehmer.

Der Abnehmer trägt die Kosten für die Demontage eines vorhandenen Kessels, falls die Demontage erforderlich ist.

Bei den Grabungsarbeiten auf dem Grundstücks des Abnehmers ist enthalten, Graben Öffnen, Leitungen verlegen und einsanden, Kernbohrung mit Ringraumdichtung und Graben verfüllen.

Die Herstellung der Oberfläche (Pflasterarbeiten, Rasen ansäen, etc.) ist vom Abnehmer zu erledigen. Oder wird nach Aufwand berechnet.

Die Übergabestation besteht im Wesentlichen aus Rohrleitungen, Absperrarmaturen, sowie Mess- und Regelorganen. Die Übergabestation bleibt primärseitig bis einschließlich des Wärmetauschers im Eigentum des Betreibers.

Die Wartungen und Reparaturen der primärseitigen Fernwärmeeinrichtungen fallen unter die Zuständigkeit des Betreibers. Es werden hierfür keine separaten Kosten in Rechnung gestellt.

Der Abnehmer stellt kostenlos einen für die abgeschlossene Unterbringung der Messeinrichtungen geeigneten Platz und den benötigten Strom zur Verfügung.

Bei Schäden, die durch Fehlbedienung und mangelhafte Wartung der sekundärseitigen Fernwärmeeinrichtungen durch den Abnehmer auftreten, sowie bei Verschmutzung des Wärmetauschers auf der Sekundärseite, hat der Abnehmer die Folgekosten zu tragen.

Werden Umbaumaßnahmen vom Betreiber gewünscht, die einer Absenkung der

Rücklauftemperatur dienen, so stimmt der Kunde diesen Maßnahmen zu, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Heizanlage führen. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

Der Kunde bezahlt für den Anschluss an das Wärmeverbundleitungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € , exkl. Mehrwertsteuer.

V. Regelungsmaterien

Die nachfolgenden Regelungen gelten als Bestandteil dieses Vertrages:

- Der Anhang " Entgelte für den Bezug von Nahwärme aus dem Nahwärmenetz ZG Energie GmbH für das Gebäude an der " – Anlage 1.
- Die " Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Nahwärmenetz Name ZG Energie GmbH" – Anlage 2.
- Die " Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Fernwärmelieferung aus dem Nahwärmenetz Ebersbach der ZG Energie GmbH" – Anlage 3.

Im Übrigen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zu beachten.

VI. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung (oder: ab) in Kraft.

Die Abschlagszahlungen (siehe oben II.) sind ab der ersten Inbetriebnahme der Übergabestation zu entrichten, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, seitdem sämtliche Voraussetzungen für die Lieferung von Nahwärme vom Betreiber geschaffen wurden, es sei denn, dass eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Der Betreiber schafft sämtliche Voraussetzungen für die Wärmelieferung, bis Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird im Abnahmeprotokoll des Betreibers festgelegt.

Das Vertragsverhältnis endet am

Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht von einer der vertragschließenden Parteien mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer bzw. des Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

VII. Vertragsübergang/vorzeitige Vertragskündigung

Mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Abnehmers aus dem Vertrag kann sich der Betreiber einverstanden erklären, wenn ein Rechtsnachfolger in den Wärmelieferungsvertrag eintritt. Solange der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag nicht rechtswirksam erklärt und der Betreiber nicht zugestimmt hat, haftet der Abnehmer für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, selbst wenn es sich um Entgelte für Wärmelieferungen an den Rechtsnachfolger handelt.

Mit einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages kann sich der Betreiber nach freiem Ermessen einverstanden erklären, wenn der Abnehmer die nicht gedeckten Investitionsanteile und sonstige Aufwendungen ablöst.

Der Betreiber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Abnehmers bedarf.

VIII. Schriftklausel

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

X. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichartige oder ähnliche zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke herausstellt.

XI. Änderungen von Versorgungsbedingungen

Die GMBH hat Änderungen der in Ziffer V dieses Vertrages genannten Regelwerke (Anlagen 1-3) auf geeignete Art und Weise bekannt zu geben (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

.....
Ort und Datum

.....
Betreiber

.....
Abnehmer

ZG Energie GmbH
Christler 2
87634 Obergünzburg OT Ebersbach

Entgelte

für den Bezug von Nahwärme aus dem Nahwärmenetz ZG Energie GmbH für das Gebäude an der

Das Entgelt für den Wärmebezug setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.
Alle Preise sind angegeben ohne gesetzl. MwSt.

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt zur Zeit jährlich **54 €/kW** des im Wärmelieferungsvertrag festgelegten Anschlusswertes.

2. Arbeitspreis

- a) bei Nahwärmeentnahme entsprechend der TAB Heizwasser
(Fernwärmerücklauftemperatur kleiner-gleich 60 °C)

Für jede nach dem Wärmehähler verbrauchte MWh (1000 kWh) werden zur
Zeit (ab) **50 €/MWh**
berechnet.

Dieser Preis wurde von Betreiber aufgrund der Kostenentwicklung unter Beachtung der Preisänderungsklausel (Ziff.3) gebildet. Die für die Preisermittlung zugrunde gelegten Daten sind beim Betreiber bei Bedarf einzusehen. Der Arbeitspreis wird einmal jährlich am 1. März nach der Preisänderungsklausel wie unter Punkt 3.b) neu festgelegt.

- b) bei Nahwärmeentnahme abweichend von der TAB Heizwasser (Nahwärmerücklauftemperatur größer 60 °C)

Der angepasste Fernwärme-Arbeitspreis P_A für den Nahwärmebezug errechnet sich nach der Formel

$$P_A = P \times (1 + 0,05 \times (T_{RK} - 60))$$

T_{RK} = Mittlere Temperatur im Primärrücklauf in °C
(bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist P der Nahwärme-Arbeitspreis, wie er sich aus Punkt 2.a) bzw. Punkt 3.b) ergibt.

3. Preisänderungsklausel

Wird die Ermittlung von einem der nachfolgend genannten Kostenfaktoren seitens der Ausgabestelle eingestellt, so werden geeignete, vergleichbare Feststellungen anderer Behörden und Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen. Die Veränderung der Preise wird im Anhang der Jahresendabrechnung in % ausgewiesen.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist ein Mischpreis und wird beeinflusst von Erzeugungskosten, Brennstoffkosten sowie vom Preis einer Konkurrenzenergie am Wärmemarkt.

Die Klausel hat folgende Struktur:

$$P = P_0 \times (0,30 \times E/E_0 + 0,40 \times GH/GH_0 + 0,10 \times R/R_0 + 0,10 \times S/S_0 + 0,10 \times L/L_0)$$

P =	neuer Grundpreis	
P ₀ =	bisheriger Grundpreis	
E =	neuer Preis	Index.13 (Heizöl, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
E ₀ =	bisheriger Preis	Index.13 (Heizöl, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
GH =	neuer Preis	Index.113 (Holzhackschnitzel, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
GH ₀ =	bisheriger Preis	Index.113 (Holzhackschnitzel, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
S =	neuer Preis	Index.615 (elek. Strom, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
R =	neuer Preis Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)	
R ₀ =	bisheriger Preis Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)	
S ₀ =	bisheriger Preis	Index.615 (elek. Strom, Fachserie 17/2 Statistisches Bundesamt)
L =	aktueller Index Stundenverdienst (Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich)	
L ₀ =	bisheriger Index Stundenverdienst (Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich)	

4. Zusätzliche Steuern und Abgaben

Falls künftig zusätzliche Steuern, Gestattungsabgaben oder sonstige sich auf die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung oder den Verbrauch von Wärmeenergie auswirkende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden, so ist der Betreiber zu einer Anpassung seiner Entgelte in der jeweiligen Höhe berechtigt.

.....
Ort und Datum

.....
Betreiber

.....
Abnehmer

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

**für die Fernwärmelieferung aus dem
Nahwärmenetz Ebersbach**

der

ZG Energie GmbH

INHALT:

1. Allgemeines
2. Wärmeträger
3. Anforderungen an den Anschlussraum
4. Übergabestation und Anschlussleitung
5. Abnehmeranlage
6. Unterlagen zum Betreiben der Anlage

1. **Allgemeines**

1.1 **Geltungsbereich**

1.1.1

Diese Technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Nahwärmeversorgungsnetz in Ebersbach angeschlossen werden; Betreiber dieses Wärmeversorgungsnetzes ist die ZG Energie GmbH, im folgenden Betreiber genannt -.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Abnehmer und dem Betreiber abgeschlossenen Versorgungsvertrages und der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme des Betreibers. Ihnen liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der aktuellen gültigen Fassung zugrunde.

Die Technischen Anschlussbedingungen richten sich insbesondere an die Planer und Installateure für die o. g. heizungstechnischen Anlagen.

1.1.2

Sie gelten vom 1. Januar 2015 an.

1.1.3

Bei Anschluss der Kundenanlage an die Nahwärmeversorgung sind die Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu errichten und zu unterhalten.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, Anlagen, die den Anforderungen der TAB oder gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen widersprechen, nicht in Betrieb zu nehmen bzw. vom Betrieb auszuschließen.

1.1.4

Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt der Betreiber gegenüber dem einzelnen Abnehmer oder in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Abnehmer und Betreiber.

1.1.5

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Abnehmeranlagen durch Rückfrage beim Betreiber zu klären.

1.2 **Anschluss an die Nahwärmeversorgung**

1.2.1

Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist vom Abnehmer auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Betreibers oder in anderer geeigneter Weise zu beantragen. Mit diesem Antrag sind die nach Abschnitt 6 dieser TAB erforderlichen Angaben zu machen.

1.1.2

Im Interesse des Abnehmers soll die Ausführung der geplanten Abnehmeranlage vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem Betreiber abgestimmt werden.

1.2.3

Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage darf nur mit Kenntnis des Betreibers erfolgen.

1.4 **Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Abnehmeranlage**

Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Hausanlage (durch den Installateur) aus Gründen der Wartung und Instandhaltung ist der Betreiber rechtzeitig zu informieren.

2. **Wärmeträger**

Als Wärmeträger dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.

Der maximale Betriebsüberdruck im Netz beträgt 6 bar. Sämtliche Anlagenteile auf der Primärseite müssen daher mindestens für diesen Betriebsdruck ausgelegt sein.

3. **Anforderungen an den Anschlussraum**

Der Anschlussraum muss folgende Anforderungen erfüllen:

3.1 Raumbedarf:

Die Abmessungen sind mit dem Betreiber abzustimmen

3.2 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für den Betreiber oder dessen Beauftragte sollte jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein.

3.3 Vorschriften

Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.

3.4 Beleuchtung

Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind notwendig.

3.5 Entwässerung

Der Stationsraum sollte mit einer ausreichenden Entwässerung versehen sein.

3.6 Wasserversorgung

Eine Kaltwasser-Zapfstelle ist zu empfehlen.

3.7 Unfallverhütung

Die Anordnung der Gesamtanlage muß den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und so erfolgen, dass im Gefahrenfalle jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg besteht. Wegweisende Beschilderung bei großen Stationen ist empfehlenswert.

3.8

Betriebsanleitung und Hinweisschilder für Störfälle sollten an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

3.9

Können in Einzelfällen die Anforderungen nach 3.1 bis 3.8 nicht eingehalten werden, sind eventuelle Abweichungen mit dem Betreiber schriftlich zu vereinbaren.

4. **Übergabestation und Hausanschlussleitung**

4.1 **Übergabestation**

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hauszentrale. Sie hat die Aufgabe, die Wärme vom Nahwärmenetz an die Hauszentrale zu übergeben und die abgegebene Wärmemenge sowie das hierbei durchgeflossene Heizwasser-Volumen zu messen; sie darf nur für indirekten Anschluss ausgeführt werden.

4.2 **Anschlussleitung**

Der Betreiber verlegt die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz, in der Regel bis zum Eintritt in den Gebäudekeller und montiert dort 2 Absperrventile als Übergabestelle der Nahwärme an den Abnehmer. Die Verlängerung der Anschlussleitung von der Übergabestelle bis einschließlich des Wärmetauschers wird ebenfalls vom Betreiber erstellt.

Inwieweit zwischen den Absperrventilen des Betreibers an der Übergabestelle und der Abnehmerstation der Anlage noch zusätzliche Absperrorgane notwendig sind, bedarf aufgrund örtlicher Gegebenheiten der Abstimmung mit dem Betreiber.

4.3 **Wärmetauscher**

Bei Wärmetauschern, deren Druckliterprodukt größer ist als 200 (Zweihundert), wird eine erstmalige Abnahme beim Herstellerwerk und beim Betreiber der Anlage durch die zuständige Dienststelle des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) verlangt. Ist das Druckliterprodukt größer als 1000 (Eintausend), so ist außer der erstmaligen Abnahme eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung beim Betreiber der Anlage durch die örtlich zuständige Dienststelle des TÜV erforderlich.

Zur Festlegung des Druckliterproduktes ist zu beachten, daß sich der Wasserinhalt auf Vorkopf plus Rohrbündel des Tauschers bezieht.

Über den Zeitpunkt der erstmaligen Abnahme sowie über die Art der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entscheidet die Abnahmestelle des TÜV.

Im Übrigen gelten die Druckbehälter-Richtlinien gemäß Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie das AD-Merkblatt A 3, in den jeweils neuesten Ausgaben.

4.4 **Regelung des Wärmeübertragers**

Es wird eine gesteuerte Regelanlage mit Durchgangsregelventil eingesetzt, das auf der Primärseite eingebaut wird. Zusätzlich zur Vorlauftemperaturregelung wirkt eine Rücklauftemperaturbegrenzung (primärseitig) auf das Regelventil.

Für die Absicherung der Maximaltemperatur wird eine separate Sicherheitseinrichtung installiert, welches auch bei Ausfall der Fremdenergie die Wärmezufuhr unterbricht.

4.5 **Druckhaltung**

Die Druckhaltung für die Hausanlage muss durch den Kunden nach DIN 4751 mit Membran-Ausdehnungsgefäß oder mit mechanischer Druckhaltung mittels Pumpen und Druckhalte-(Überström-) Ventilen erfolgen.

4.6 **Wärmezähler**

In den Netzzücklauf der Übergabestation wird ein batteriebetriebener **Wärmezähler** (mit Erfassung der durchgeflossenen Heizwassermenge und Möglichkeit der Datenübertragung (M-Bus)) vom Betreiber eingebaut.

5. **Kundenanlage**

Die Kundenanlage setzt sich zusammen aus Hauszentrale und Hausanlage.

5.1 **Hauszentrale**

Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen Übergabestation und Hausanlage. Nach den technischen Erfordernissen erfolgt der Anschluss indirekt über einen Wärmeübertrager.

5.2 Hausanlage

Die Hausanlage besteht aus dem Rohrleitungssystem ab Hauszentrale mit Heizflächen und Regeleinrichtungen.

Die Wärmeentnahmeeinrichtungen (Heizflächen etc.) sind so zu bemessen und zu regeln, dass in der Kundenanlage bei Außentemperaturen von:

-16 °C oder kälter Vorlauftemperaturen von 85 °C
+15 °C oder wärmer Vorlauftemperaturen von 55 °C

ausreichend sind. Für dazwischenliegende Außentemperaturen ergibt sich die jeweilige Vorlauftemperatur in der Kundenanlage durch Interpolation obiger Werte.

Die Rücklauftemperatur in der Kundenanlage darf 60 °C nicht überschreiten. Ein hydraulischer Abgleich der Heizwärmeverteilung im Abnehmergebäude wird empfohlen.

5.2.1 System der Hausanlage

Der Nahwärmeanschluss erfolgt indirekt. Das Heizwasser der Hausanlage ist hierbei vom Nahwärmenetz getrennt. Der Betriebsüberdruck darf 2 bar nicht überschreiten; Die chemische Beschaffenheit des Füll- und Ergänzungswassers für die Hausanlage muß VDI 2035 entsprechen. Der Wärmetauscher in der Übergabestation hat - bezogen auf die Maximalleistung - eine Temperaturspreizung von 20 K heizungsseitig und einen Druckverlust von maximal 200 mbar (2 m WS).

5.2.2 Regelung der Hausanlage

Das für die Hausanlage gewählte Regelungssystem muss so ausgelegt sein, daß die vereinbarten Raumtemperaturen bei dem festgelegten Heizwasserdurchfluss und den Temperaturen und Betriebsdrücken des Wärmeträgers eingehalten werden.

In allen Heizkreisen mit Mischventil zur Vorlauftemperaturregelung muss die Ansteuerung der Mischventile so ausgeführt werden, dass - z. B. beim Beginn der Nachtabenkung - die Leistungsreduzierung von 100 auf 0 % stetig über einen Zeitraum von wenigstens 10 Minuten erfolgt.

Falls dies nicht durch die Heizungsregelung gewährleistet ist, so muss - bei Mischventilen mit 3-Punkt-Ansteuerung - hierzu jeweils ein Taktgeber eingebaut werden. Einstellung des Taktgebers : Beginn mit Impuls, Impulszeit t_1 ca. 10 Sekunden, Pausenzeit t_2 ca. 60 Sekunden.

5.2.3 Regelung der Warmwasserbereitung

Damit die Boilerladung (Warmwasserbereitung) auch im Sommerbetrieb störungsfrei erfolgen kann, muss eine der nachfolgend genannten Möglichkeiten realisiert werden:

- bei vorhandener DDC-Technik in der Abnehmeranlage :

Das Schließverhalten des heizwasserseitigen Regelventils an den Boilern und der Betrieb der heizwasserseitigen Förderpumpe zu den Boilern werden so gesteuert, dass am Ende der jeweiligen Boilerladung die Leistungsreduzierung von 100 auf 0 % stetig über einen Zeitraum von wenigstens 10 Minuten (durch den Benutzer änderbar) erfolgt.

5.3 **Druckprobe und Inbetriebnahme**

Alle vom Heizmedium durchflossenen Anlageteile sind entsprechend den maximalen Betriebsbedingungen auszuführen.

Die Hauszentrale ist einer Druckprobe von 24 Stunden Dauer mit dem 1,3-fachen maximalen Betriebsdruck zu unterziehen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Betreiber eine Bescheinigung über die Durchführung der Druckprobe vorzulegen.

Die Inbetriebnahme darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers (Abschnitt 1.2.3) erfolgen.

6. Unterlagen zum Betreiben der Anlage

Um die Anlage betreiben zu können sind vom Kunden folgende Unterlagen an den Betreiber zu übergeben:

- Lage- und Rohrleitungspläne der Heizungsanlage (falls vorhanden)

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Nahwärmenetz ZG Energie GmbH

I. Gegenstand der Versorgung

- 1.) Die **ZG Energie GmbH** – im Folgenden Betreiber genannt - versorgt den Kunden zu dem jeweils gültigen Entgelt mit Wärme. Sie stellt die erforderliche Wärmemenge an der Übergabestelle zur Verfügung.
- 2.) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Abnehmer entnimmt dem Heizwasser hinter der Übergabestelle im Wärmetauscher die erforderliche Wärmemenge. Das Heizwasser bleibt Eigentum des Betreibers.

II. Verpflichtungen des Betreibers

- 1.) Der Betreiber ist zur Versorgung bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert) verpflichtet. Der Anschlusswert wird mittels der Übergabestation eingestellt.

Abweichend hiervon kann auch eine unterbrechbare oder durch die technische Kapazität der Wärmeerzeugungsanlagen begrenzte Versorgung vertraglich vereinbart werden.

- 2.) Der Betreiber regelt die Wärmeversorgung nach den in den TAB festgelegten Bedingungen.
- 3.) Sollte der Betreiber durch Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, in der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des Betreibers zur Wärmeversorgung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Der Betreiber darf die Versorgung ferner zur Vornahme dringender betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Bei vorhersehbaren Unterbrechungen der Wärmelieferung werden die betroffenen Abnehmer soweit als möglich vorher verständigt.
Der Betreiber ist bemüht, jede Beeinträchtigung der Versorgung möglichst schnell zu beheben. Schadensersatz kann nicht gewährt werden.

III. Verpflichtungen des Abnehmers

- 1.) Der Abnehmer erklärt sich, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, mit der Zuleitung und Durchleitung der Rohrleitungen über seine angeschlossenen Grundstücke ohne besonderes Entgelt einverstanden. An den von dem Betreiber erstellten Einrichtungen erwirbt der Abnehmer kein Eigentum.
Ist der Abnehmer nicht zugleich Eigentümer, so ist dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im vorstehenden Umfang vor Vertragsabschluss beizubringen. Der Abnehmer hat die bestehenden Verpflichtungen auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Betreiber kann verlangen, dass diese Rechte auf ihre Kosten als Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden.

- 2.) Die Wärme darf nur als Heiz- und Wirtschaftswärme innerhalb der angemeldeten Gebäude verwendet werden. Eine Weiterleitung der Wärme an Dritte ist zulässig.
- 3.) Wird Wärme vertragswidrig, insbesondere unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen bezogen, so ist der Betreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

IV. Anschlussanlagen

1.) Die zu den Betriebsanlagen des Betreibers gehörende Anschlussanlage umfasst Rohrleitungen einschließlich Wärmetauscher, ferner die notwendigen Einrichtungen zur Messung und Regelung gemäß Festlegung im Wärmelieferungsvertrag und in den Technischen Anschlußbedingungen.

Der Abnehmer stellt kostenlos einen für die abgeschlossene Unterbringung der Messeinrichtung geeigneten Platz und den benötigten Strom zur Verfügung.

2.) Der Betreiber ist berechtigt, auch über die Vertragsdauer hinaus, die ihm gehörenden Teile der Anschlussanlage, sofern das ohne Nachteil für den Abnehmer geschehen kann, auch für die Versorgung anderer Abnehmer zu benutzen und die hierfür erforderlichen Leitungen durch die angeschlossenen Grundstücke und Kellerräume des Abnehmers hindurchzuführen und instand zu halten.

3.) Die Anschlussanlagen werden vom Betreiber hergestellt und von diesem, wenn notwendig, verändert, unterhalten und entfernt. Die Anschlussanlagen müssen vor Beschädigung geschützt werden und zugänglich sein.

4.) Jede Beschädigung der Anschlussanlagen, insbesondere jedes undicht Werden ist dem Betreiber sofort mitzuteilen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Veränderung oder schuldhaftem Versäumnis der Meldung ist der Abnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Abnehmer haftet ferner für Schäden die dem Betreiber durch Mängel der Anlage des Abnehmers entstehen können.

5.) Das betreibereigene Hauptabsperrventil darf nur im Falle einer Gefahr geschlossen werden. Die Schließung ist dem Betreiber sofort zu melden. Das Öffnen darf nur durch Beauftragte des Betreibers erfolgen.

V. Messung der Wärmemenge

1.) Der Betreiber stellt die vom Abnehmer bezogene Wärmemenge durch geeichte Messeinrichtungen fest.

2.) Die Messeinrichtungen werden alle 5 Jahre auf Kosten des Betreibers geeicht. Sollte der Abnehmer an der Richtigkeit der Meßergebnisse zweifeln, so kann er die Nachprüfung der Messeinrichtung durch den Betreiber oder ein staatliches Prüfamts schriftlich beantragen.

Die Kosten für das Auswechseln und Prüfen der Messeinrichtung fallen dem Betreiber zur Last, wenn die Abweichung über der zulässigen Fehlergrenze des Eichgesetzes liegt, sonst dem Abnehmer.

3.) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Störung der ordnungsgemäßen Funktion oder werden andere Fehler festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag berichtigt. Ist die Auswirkung des Fehlers über einen längeren Zeitraum festzustellen, wird der berichtigte Betrag für den festgestellten Zeitraum von zwei Jahren hinaus, festgelegt. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Betreiber den Verbrauch aus den vergleichbaren Vorjahresverbräuchen unter Anwendung des Gradtagverfahrens.

Soweit nicht auf Verbrauchswerte der Vorjahre zurückgegriffen werden kann, wird der Verbrauch nach anderen, vom Betreiber festgelegten Werten ermittelt.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

- 1.) Über den Wärmeverbrauch wird dem Abnehmer Rechnung gestellt.
- 2.) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom Betreiber möglichst an gleichen Montagen festgelegt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zähler ohne Zeitverlust für die Ableser zugänglich sind.
- 3.) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.
- 4.) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig, sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Ansprüchen an den Betreiber nicht gestattet.
- 5.) Der Betreiber ist berechtigt, vierteljährliche Pauschal-Abschlagszahlungen in Höhe von 3/12 der vorhergehenden Jahresrechnung zu verlangen. Für die Zeit bis zur ersten Zählerablesung wird der vierteljährliche Pauschalbetrag auf 3/12 der dem Betreiber glaubhaft gemachten voraussichtlichen Jahresheizungskosten festgelegt. Die Abschlagszahlungen werden mit der Jahresrechnung abgerechnet.
- 6.) Der Kunde erklärt sich bereit, für die Zahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

VII. Beendigung der Wärmeversorgung

- 1.) Bei Eigentums- und Besitzveränderungen ist dem Betreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß zum Zeitpunkt der Veränderung der Zähler abgelesen werden kann. Der Abnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, in die bestehenden Wärmelieferungsverträge einzutreten.
- 2.) Der Betreiber ist berechtigt, die Wärmeversorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten des Betreibers;
 - b) Eigenmächtige Änderungen an den Einrichtungen der Übergabestation;
 - c) Beschädigung dem Betreiber gehörenden Einrichtungen, z.B. außer Betrieb setzen der Messeinrichtungen;
 - d) Nichtausführung einer vom Betreiber geforderten Installationsänderung zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes;
 - e) vertragswidrige Verwendung oder unbefugte Entnahme von Wärme;
 - f) Unbegründete Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz wiederholter Mahnung.
- 3.) Die Wiederaufnahme der vom Betreiber gemäß 2.) unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Bezahlung der vom Abnehmer nicht bezahlten Beträge.
 - 4.) Bei grober Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Abnehmer, insbesondere bei

unbefugter Wärmeentnahme oder -verwendung, ist der Betreiber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

VIII. Haftung bei Wasserschäden

Der Betreiber haftet für Schäden, die durch Wasseraustritt aus den betreibereigenen Anlagen entstehen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Soweit der Betreiber Schäden selbst ohne Einschaltung Dritter beheben kann, kann nur unverzügliche Schadensbeseitigung (nicht aber Geldersatz) verlangt werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

1.) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und dem Abnehmer aus dem Wärmelieferungsvertrag ist Kaufbeuren.

2.) Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort und Datum

.....
Betreiber

.....
Abnehmer